

## Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer

- Die Gemeinden werden seit 1998 mit 2,2 % am Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt. Im Jahr 2008 entsprach dies 3.514 Mio. €.
- Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden erfolgt seit dem 1. Januar 2009 nach einem fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel:
  - In einem Übergangszeitraum setzt sich der Schlüssel wie folgt zusammen:
    - in den Jahren 2009 bis 2011 zu 75 % aus dem ehemaligen Übergangsschlüssel und zu 25 % aus dem zukünftigen Schlüssel,
    - in den Jahren 2012 bis 2014 je zur Hälfte aus beiden Schlüsseln,
    - in den Jahren 2015 bis 2017 zu 25 % aus dem ehemaligen Übergangsschlüssel und zu 75 % aus dem zukünftigen Schlüssel zusammen.
  - Ab dem Jahr 2018 gilt allein der zukünftige und dann endgültige Schlüssel.
  - Der zukünftige Schlüssel setzt sich zusammen
    - zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2001 bis 2006,
    - zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der Jahre 2004 bis 2006,
    - zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der Jahre 2003 bis 2005.

Die Merkmale „Beschäftigte“ und „Entgelte“ werden mit der Abweichung des gewogenen durchschnittlichen örtlichen Hebesatzes vom gewogenen durchschnittlichen bundesweiten Gewerbesteuer-Hebesatz im jeweiligen Erfassungszeitraum gewichtet.

Der Schlüssel wird alle drei Jahre, erstmals 2012, auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert.

- Beim ehemaligen Übergangsschlüssel wurde zunächst der Umsatzsteueranteil der Gemeinden auf alte und neue Länder im Verhältnis 85 : 15 aufgeteilt. Für alte und neue Länder galten unterschiedliche Schlüssel:
  - Der Verteilungsschlüssel für die Gemeinden in den alten Ländern setzte sich zusammen zu 42 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1990 bis 1997, zu 18 % aus der durchschnittlichen Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der Jahre 1990 bis 1998 und zu 40 % aus dem mit dem durchschnittlichen örtlichen Hebesatz der Jahre 1995 bis 1998 gewichteten Gewerbekapitalsteueraufkommen im Veranlagungsjahr 1995.
  - Der Verteilungsschlüssel für die Gemeinden in den neuen Ländern setzte sich zusammen zu 70 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1992 bis 1997 und zu 30 % aus der durchschnittlichen Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der Jahre 1996 bis 1998.
- Zur Refinanzierung der Länder wurde die Gewerbesteuerumlage zunächst bis einschließlich 2000 um 7, seit dem Jahr 2001 um 6 Vervielfältigungspunkte erhöht.
- Artikel 106 des Grundgesetzes wurde geändert: obligatorische Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer, Sicherstellung der Ertragshoheit der Gemeinden an der nach Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer verbleibenden Gewerbeertragsteuer, Einbeziehung des kommunalen Umsatzsteueranteils in die Bemessungsgrundlagen für Umlagen (insbesondere der Kreisumlage).
- Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz wurde die folgende Formulierung hinzugefügt:

“...; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden zustehende wirtschaftskraftbezogene und mit Hebesatzrecht ausgestattete Steuerquelle.”